



# Stellungnahme der IFLA zum Recht auf Vergessenwerden

---

## Einleitung

Das „Recht auf Vergessenwerden“ (englisch: „right to be forgotten“, RTBF) bezieht sich darauf, dass eine Person verlangen kann, dass ein Betreiber einer Suchmaschine (oder sonstiger Datenanbieter) Links zu Informationen über ihn oder sie aus den Suchergebnissen löscht. In diesem Zusammenhang spricht man auch vom „Recht auf Streichung“, vom „Recht auf Unbekanntheit“, vom „Recht auf Löschung“ oder vom „Recht auf Vergessenwerden“. In den Medien können diese Begriffe synonym gebraucht oder nach juristischem Geltungsbereich unterschieden werden. In diesem Dokument wird das „Recht auf Vergessenwerden“ als allgemeiner Begriff für diese Konzepte und ihre Anwendung verwendet.

Die Gerichtsentscheide und Rechtsvorschriften zum Recht auf Vergessenwerden zielen darauf ab, es Personen zu ermöglichen, bereits im Netz über sie verfügbare Informationen schwerer auffindbar zu machen. Bei den aktuellsten Anwendungen des Rechts auf Vergessenwerden wird die Information nicht an ihrem Ursprung gelöscht oder zerstört, vielmehr verhindern Suchmaschinen oder Webseitenbetreiber, dass aus einer Namenssuche resultierende Links erscheinen. Die ursprünglich veröffentlichte Information bleibt in der Regel vorhanden und könnte potenziell durch Verwendung einer anderen Suchmaschine (oder einer anderen nationalen Version derselben Suchmaschine) oder durch Verwendung anderer Suchbegriffe als dem genauen Namen, zu dem eine diesbezügliche Entscheidung gefällt wurde, ermittelt werden. Gleichwohl wird nach manchen Entscheidungen zum Recht auf Vergessenwerden die zugrundeliegende Information ebenfalls entfernt.

## Themen für Bibliotheken

### ***Unversehrtheit von und Zugang zu historischen Dokumenten***

Bibliotheken und Bibliotheksspezialisten/-innen bewahren Informationen und machen sie zugänglich. Die Internationale Vereinigung bibliothekarischer Verbände und Einrichtungen (International Federation of Library Associations and Institutions, IFLA) betrachtet Informationen im öffentlichen Internet als veröffentlichte Informationen, die für die Öffentlichkeit oder Forschende wertvoll sein können und daher im Allgemeinen nicht absichtlich versteckt, entfernt oder zerstört werden sollten. Die IFLA hat dazu aufgerufen, die personenbezogenen Informationen in historischen Datensätzen zu bewahren<sup>1</sup>. Obgleich mit dem Recht auf Vergessenwerden nicht generell die Zerstörung von Informationen oder die vollständige Entfernung aus dem Internet beabsichtigt ist, erschwert es das Auffinden von veröffentlichten Informationen. In der Praxis kann dies in manchen Fällen denselben Effekt wie eine Löschung von Informationen haben.

Im *IFLA Ethikkodex für Bibliotheks- und Informationsspezialisten/-innen (Vollversion)* ist festgelegt:

---

<sup>1</sup> [www.ifla.org/publications/ifla-statement-on-access-to-personally-identifiable-information-in-historical-records](http://www.ifla.org/publications/ifla-statement-on-access-to-personally-identifiable-information-in-historical-records)

In der modernen Gesellschaft ist es die Aufgabe von Informationseinrichtungen und Informationsspezialisten/innen, Bibliotheken und Bibliothekare/-innen eingeschlossen, die optimale Speicherung und Erschließung von Informationen zu fördern und den Zugang dazu zu gewährleisten. Zum Kern des Bibliothekswesens gehört es, Informationsdienstleistungen zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohlergehens bereitzustellen. Daraus folgt, dass Bibliothekare/-innen grundsätzlich soziale Verantwortung tragen.<sup>2</sup>

Bibliothekare/-innen und andere Informationsfachleute organisieren und präsentieren Inhalte so, dass Nutzer/-innen die benötigten Informationen finden können. Das Recht auf Vergessenwerden hat in der Form, wie es in einigen Rechtssystemen umgesetzt wird, das Potenzial, namentliche Suchen im Internet nach Personen des öffentlichen Lebens aus Bereichen wie Wirtschaft und Regierung zu gefährden, in denen ein eindeutiges öffentliches Interesse besteht, und genealogische und historische Recherchen zu erschweren.

### ***Freier Zugang zu Informationen und freie Meinungsäußerung***

Die IFLA bejaht das Recht, „Informationen und Gedankengut über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“, wie es in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von den Vereinten Nationen formuliert ist.<sup>3</sup> Das Ideal des freien Zugangs zu Informationen kann nicht respektiert werden, wenn Informationen entfernt oder zerstört werden. Internetsinhalte verschwinden, wenn Eigentümer Inhalte für ihre Zwecke aktualisieren oder entfernen. Dies sollte jedoch von der vorsätzlichen oder in Auftrag gegebenen Manipulation von Internetsuchergebnissen unterschieden werden. Wenn Links zu Informationen gelöscht werden, führt das für viele zu einem Verlust des Zugangs zu Informationen. Wird der Zugang zu Informationen vorsätzlich durch das Recht auf Vergessenwerden eingeschränkt, wird die freie Meinungsäußerung des Autors oder Verlegers der nicht mehr auffindbaren Informationen möglicherweise verhindert, sofern der Autor das Recht hatte, diese Informationen zu veröffentlichen.

### ***Schutz der Privatsphäre***

Die IFLA akzeptiert die Notwendigkeit, die Privatsphäre noch lebender Personen, die Vertraulichkeit von Informationen im Geschäftsverkehr und die Informationssicherheit von Behörden zu wahren, sofern diese Ziele nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit im Widerspruch stehen, wie in der *IFLA-Erklärung über den Zugang zu personenbezogenen Daten in historischen Datensätzen*<sup>4</sup> niedergelegt. Bibliotheken verteidigen die Privatsphäre ihrer Nutzer/-innen und wahren Vertraulichkeit über die von Ihren Nutzer/-innen in Anspruch genommenen Ressourcen. Die IFLA unterstützt ebenso wenig die dauerhafte Schließung oder Zerstörung von Datensätzen, die personenbezogene Informationen enthalten, auch nicht im Namen der Privatsphäre, der Vertraulichkeit von Informationen im Geschäftsverkehr oder der nationalen Sicherheit.

Die Bibliotheken als Wähler des Wohls der Allgemeinheit berücksichtigen die Belange der Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Internet. Die *IFLA Erklärung zum Datenschutz im*

---

<sup>2</sup> [www.ifla.org/news/ifla-code-of-ethics-for-librarians-and-other-information-workers-full-version](http://www.ifla.org/news/ifla-code-of-ethics-for-librarians-and-other-information-workers-full-version) (Präambel)

<sup>3</sup> [www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/](http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/) (Artikel 19)

<sup>4</sup> [www.ifla.org/publications/ifla-statement-on-access-to-personally-identifiable-information-in-historical-records](http://www.ifla.org/publications/ifla-statement-on-access-to-personally-identifiable-information-in-historical-records)

*Bibliothekswesen*<sup>5</sup> erkennt die Notwendigkeit des Datenschutzes für diejenigen an, die im Internet Informationen oder Kommunikation suchen. Obgleich sich die IFLA generell für den Zugang zu veröffentlichten Informationen einsetzt, erkennt sie an, dass einige Informationen im Internet das Ansehen oder die Sicherheit von Personen ungerechtfertigt schädigen, wenn sie etwa unrichtig sind, wenn sie rechtswidrig oder unerlaubt im Internet stehen, wenn sie sensible, persönliche Daten enthalten oder nicht mehr relevant, aber zum Nachteil einer Person sind.

Die IFLA stellt weiterhin die Bedeutung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* in solchen Situationen heraus, in der es heißt:

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.<sup>6</sup>

In einigen Ländern ist das Recht auf Vergessenwerden ein Mittel für Menschen, solchen Situationen zu begegnen. Bis zu welchem Grad Bibliotheken und Bibliotheksfachleute eine bestimmte Anwendung des Rechts auf Vergessenwerden im Kontext ihrer allgemeineren bibliothekarischen Sorge um den freien Zugang zu Informationen annehmbar finden, hängt von den besonderen Umständen der Anwendung ab. Die Löschung von Links mit Verweisen auf geringfügige Jugendkriminalität oder sexuell eindeutige Fotos einer „Privatperson“ beispielsweise würde annehmbarer erscheinen als die Löschung von Links mit Hinweisen auf einen Konkurs, eine unüberlegte Aussage einer Person des öffentlichen Lebens, wie eines Politikers oder eines Vorstandsvorsitzenden, oder auf Staatsurkunden, die nicht aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder aufgrund von Rechtspraktiken versiegelt sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat 2014 in einer grundlegenden Entscheidung solche Einschränkungen des Rechts auf Vergessenwerden vorgeschlagen, indem dieses Recht und der freie Informationszugang in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden:

Da die betroffene Person [...] verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, [...] überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information zu finden [...] Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.<sup>7</sup>

In einigen Ländern werden die Entscheidungen zum Recht auf Vergessenwerden auf der Grundlage von Kriterien getroffen, die sich aus der Gesetzgebung oder Gerichtsurteilen ableiten, während andere Länder eine gerichtliche Anordnung für die Entfernung eines Links verlangen. Wenn

---

<sup>5</sup> [www.ifla.org/node/9803](http://www.ifla.org/node/9803)

<sup>6</sup> [www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/](http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/) (Artikel 12)

<sup>7</sup> <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-131/12> (Paragraph 97); der vollständige Paragraph bezieht sich auf die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>) als Grundlage für das Recht auf Vergessenwerden

Suchmaschinen die Entscheidungen treffen, ist nicht klar zu erkennen, ob eine umfassende Abwägung zwischen den Belangen der Privatsphäre und dem Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit stattgefunden hat.

## Ratschläge für Bibliotheks- und Informationsfachleute

Die IFLA legt ihren Mitgliedern eindringlich nahe, sich an den politischen Diskussionen zum Recht auf Vergessenwerden zu beteiligen, und dabei sowohl das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre als auch die Unterstützung für den Einzelnen bei der Informationsrecherche zu unterstützen. In diesem Sinn sollten Bibliotheks- und Informationsspezialisten/-innen:

- das Bewusstsein von Entscheidungsträgern für das Thema schärfen, damit das Recht auf Vergessenwerden nicht angewandt wird, wenn das Erhalten von Links in Suchmaschinen-Trefferlisten für historische, statistische oder andere wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, wenn ein Interesse der Allgemeinheit besteht oder wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt wird.
- Forschende vollständig beim Zugang zu Informationen für Forschende unterstützen, die personenbezogene Informationen für biographische, genealogische und andere Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen benötigen, und sich gegenüber Entscheidungsträgern engagieren, wenn der politische Wille hinsichtlich des Rechts auf Vergessenwerden zur Zerstörung oder dem Verlust des Informationszugangs für diese Zwecke führen könnten.
- sich der Entfernung von Links aus den Treffern bei Namenssuchen nach Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens widersetzen.
- für Transparenz hinsichtlich der Kriterien und Prozesse eintreten, die von Suchmaschinenbetreibern bei Entscheidungen zum Recht auf Vergessenwerden angewandt werden.
- die Indexierung von Personennamen befürworten, um die dauerhafte Verfügbarkeit von Inhalten für historische und andere wissenschaftliche Zwecke sicherzustellen.
- Bibliotheksnutzer/-innen national oder regional dabei unterstützen, sofern eine Regelung zum Recht auf Vergessenwerden gilt, das Internet durch mehr als eine nationale Suchmaschinenversion, mit mehr als seiner Suchmaschine und mit unterschiedlichen Suchbegriffen zu durchsuchen, um ihre Chancen zu erhöhen, die gewünschte Information zu finden, die vielleicht im Internet veröffentlicht worden ist.
- Privatpersonen bei der Recherche unterstützen, die sich zur Anwendung des Rechts auf Vergessenwerden im Hinblick auf ihre persönlichen Lebensumstände informieren möchten.

## Verwandte IFLA-Dokumente

- [IFLA Code of Ethics for Librarians and Other Information Workers](#),  
12. August 2012
- [IFLA Statement on Access to Personally Identifiable Information in Historical Records](#),  
3. Dezember 2008
- [IFLA Statement on Libraries and Intellectual Freedom](#),  
25. März 1999